

Statuten

Verein *vonIris*

Name und Sitz

Unter dem Namen *vonIris* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brig-Glis. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Zweck

Zweck des Vereins *vonIris* ist es, die Einflussnahme der Frauen* ¹ in Wirtschaft und Politik zu erhöhen, mit dem Ziel, mehr gemischte Entscheidungsgremien im Oberwallis zu erhalten. Dies soll mittels Empowerments und der Pflege eines Netzwerks erreicht werden.

Tätigkeiten des Vereins zur Erfüllung des obengenannten Zwecks können wie folgt sein:

- Der Verein führt gemäss Jahresprogramm mindestens zwei **Vernetzungsanlässe** pro Kalenderjahr durch.
- Der Verein stösst **Projekte** zur Zielerreichung an.
- Der Verein unterhält eine **Expertinnen-Plattform**, auf welcher Fachfrauen* ¹ mit Bezug zum Oberwallis ihre Expertise für Medienauskünfte, Workshops, Podiumsdiskussionen sowie für Mandate in Verwaltungsräten, Stiftungsräten, Vorständen, Geschäftsleitungen und sonstigen Gremien zur Verfügung stellen können.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen oder Projekten
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Es gibt folgende Kategorien: Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder (juristische Personen) und Gönnermitglieder.

Die Mitgliederbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung unterbreitet. Die Beiträge können jährlich angepasst werden.

Alle Mitgliederbeiträge sind bis spätestens zwei Monate nach der Mitgliederversammlung einzuzahlen.

¹ Frauen und Personen, die sich als weiblich definieren

Auf Antrag kann der Vorstand für diejenigen Mitglieder den Mitgliedsbeitrag reduzieren oder erlassen, die wegen längerer Aus- und Weiterbildung, wegen Elternzeit, wegen langer, schwerer Erkrankung oder dergleichen ihre berufliche Tätigkeit aufgeben oder so einschränken, dass sie keine nennenswerten Einkünfte mehr aus ihr beziehen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen möchten. Einzelmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Kollektivmitglieder können Unternehmen, Vereine oder Verbände sein, welche den Verein ideell unterstützen möchten. Die Mitgliedschaft ist nicht personengebunden.

Kollektivmitglieder sind an der Vereinsversammlung durch eine Stimme vertreten.

Gönnermitglieder sind Unterstützende des Vereins ohne Stimmrecht, welche aktiv am Vereinsleben teilnehmen können oder den Verein ideell unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand an der nächsten ordentlichen Sitzung.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich (bevorzugt per E-Mail) beim Vorstand eingegangen sein. Es zählt das Absende-Datum. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich (bevorzugt per E-Mail) an den Vorstand zu richten. Es gilt das Absende-Datum.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In Abwesenheit des Präsidiums übernimmt das Vizepräsidium oder ein anderes Mitglied des Vorstands den Vorsitz der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Past-Präsidium;
- b) Präsidium;
- c) Vize-Präsidium;
- d) Kassenverwaltung / Finanzverwaltung;
- e) Administration / Sekretariat;

Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitglieds beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Der Vorstand funktioniert nach einem Rotationsprinzip, wonach jedes Vorstandsmitglied alle Ressorts durchläuft und diese während jeweils eines Jahres innehat.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen, zudem:

- erstellt er das Jahresbudget und das Tätigkeitsprogramm.
- erlässt er die Reglemente.
- kann er die Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (bevorzugt per E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss Spesenreglement des Vereins.

Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung verfügt über die Verwendung der Mittel bei Vereinsauflösung.

Datenschutz

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. März 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Verein *vonIris*

Präsidium:



Administration/Sekretariat:


